

## Sitzungsvorlage Nr. 139/05



<i>Fachbereich</i> Arbeit und Soziales	<i>Datum</i> 07.09.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	12.09.2005	öffentlich
Kreisausschuss	13.09.2005	öffentlich
Kreistag	13.09.2005	öffentlich

<i>Betreff</i>
Durchführung des SGB II und XII; Richtlinien zur Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft u. Heizung sowie von einmaligen Leistungen

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2008	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt den Richtlinien zur Gewährung einmaliger Leistungen sowie den Änderungen der Richtlinien zu den Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen des SGB II und SGB XII zu.

### *Datum /Unterschrift*

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**Richtlinien über die Gewährung einmaliger Leistungen**

Mit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zum 01.01.05 werden einmalige Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII nur noch für folgende Bedarfe gewährt:

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Ziff. 2.1 der Richtl.)
2. Erstausstattung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt (Ziff. 2.2 )
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Ziff. 2.3)

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kreises ergibt sich aus den §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 36 Satz 2 SGB II sowie 97 und 98 SGB XII. Die Richtlinien sind für eine einheitliche Rechtsauslegung und zur Anwendung eines kreiseinheitlichen Verfahrens notwendig.

**Zu Ziff. 2.1 der Richtlinien**

Bei diesen Leistungen beruhen die Preise bzw. die Bedarfsmengen für die Einrichtungsgegenstände gemäß Anlage 1, für den Hausrat nach den Anlagen 2 – 7 und für die Haushaltsgeräte nach Anlage 8 auf Vereinbarungen mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände AWO, Diakonisches Werk und S.I.G.N.A.L., die auch Träger der Sozialkaufhäuser sind. Die festgesetzten Pauschalen orientieren sich an diesen Vereinbarungen. Die Leistungsberechtigten werden darüber informiert, dass die Sozialkaufhäuser die Artikel zu den vereinbarten Preisen bereithalten. Dem Leistungsberechtigten steht es jedoch frei, die benötigten Gegenstände auch im freien Handel zu erwerben.

**Zu Ziff. 2.2 der Richtlinien****Leistungen für Bekleidung**

Mit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zum 01.01.05 wird der laufende Bekleidungs – (Ergänzungs ) bedarf mit dem Regelsatz abgegolten. Einmalige Leistungen werden nur noch für eine Erstausstattung bei Gesamtverlust der Bekleidung gewährt. Die o.a. gesetzlichen Bestimmungen lassen eine Pauschalierung der Leistungen zu. Die Aufwendungen für Bekleidung wurden bereits nach dem BSHG (bis 31.12.04) pauschal abgegolten. Für die jetzt anstehende Neufestsetzung der Pauschalen ist die Ausgangslage gegenüber dem letzten KT-Beschluss vom 12.03.02 unverändert. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die seinerzeit festgesetzten Pauschalbeträge zur Deckung des laufenden Bedarfs für Kleidung und Schuhe ausreichend bemessen waren. Allgemeine Preiserhöhungen für diese Bedarfe sind nicht festzustellen. Die Einkaufsmöglichkeiten im Kreisgebiet und den angrenzenden Städten (z.B. Dortmund, Hamm, Hagen) sind nach wie vor äußerst günstig. Bei der Festsetzung der neuen Pauschalbeträge ist allerdings Folgendes zu beachten:

Die Pauschale für die Altersklasse ab 18 Jahre betrug bis 31.12.04 pro Jahr 289,00 Euro. Mit diesem Betrag wurde neben dem Bedarf für Bekleidung und Schuhe auch der Bedarf für Bettwäsche und Badelaken in Höhe von jährlich 21,50 Euro sowie für die Kosten der Instandsetzung von Bekleidung, Schuhen und Wäsche in Höhe von jährlich 13,73 Euro, zusammen also 35,00 Euro (gerundet) abgegolten. Da die neue Pauschale nur den Bedarf für Bekleidung und Schuhe abdecken soll, sind die vorgenannten Beträge von der Gesamtpauschale abzusetzen, so dass noch ein Betrag von **254,00 Euro** (gerundet) verbleibt (289,00 ./ 35,00).

Wie bereits erwähnt, sollte die Pauschale nach dem BSHG den jährlich notwendigen **ergänzenden** Bedarf decken. Im Gegensatz dazu dient die Pauschale nach dem SGB II und XII der Beschaffung einer Erstausstattung nach einem Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach Brandschaden, Diebstahl). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erstausstattung nicht den gesamten Bekleidungsbedarf, sondern nur eine jahreszeitlich bedingte Grundausstattung umfasst. Die jeweils notwendige Ergänzung der Bekleidung muss wie in den anderen Fällen auch aus der Regelleistung gedeckt werden. Es ist daher sachgerecht, den seinerzeit festgesetzten und nunmehr wie oben bereinigten Betrag auf **508,00 Euro** zu verdoppeln.

Um den persönlichen Bedürfnissen an Bekleidung und Schuhen und den daher in der Höhe differierenden Aufwendungen in den unterschiedlichen Altersklassen gerecht zu werden, wird der Pauschbetrag entsprechend der Regelsatzstruktur gestaffelt.

### **Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Aus Anlass einer Schwangerschaft entsteht ab dem 4. Monat ein zusätzlicher Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung für die werdende Mutter. Für diesen Bedarf wird die einmalige Leistung in Höhe von **1/3** der Pauschale für die Erstausrüstung in der Altersklasse ab 18 Jahre (s. oben) festgesetzt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Betrag zur Bedarfsdeckung ausreicht.

Die Aufwendungen für die Babyausstattung werden in Höhe der bis zum 31.12.04 (nach dem BSHG) gewährten Leistungen festgesetzt. Auch hier gibt es keine Veranlassung, von den im Jahre 2002 festgesetzten Beträgen abzuweichen. Zusätzlich wird ein Bedarf für Oberbett, Kopfkissen und Bettwäsche anerkannt.

### **Zu Ziff. 2.3 der Richtlinien**

Die Leistungen werden unverändert zu dem KT-Beschluss vom 12.03.02 gewährt.

### **Richtlinien zur Gewährung angemessener Unterkunftskosten**

Den o.a. Richtlinien wurde bereits durch KT-Beschluss vom 07.12.04 (Sitzungsvorlage 164/04) zugestimmt. Die praktische Anwendung dieser Richtlinien, die Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie Rechtsänderungen und Auslegungen durch Literatur und Rechtsprechung in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des SGB II und XII zum 01.01.05 machen es erforderlich, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Dies wurde auch zum Anlass genommen, die Richtlinien differenzierter zu gliedern. Sämtliche Änderungen sind in den Richtlinien am Rand besonders gekennzeichnet. Insbesondere wird auf folgende inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen hingewiesen:

### **Ziff. 1.3 i.V. mit Ziff. 8.2**

Einführung eines Höchstbetrags für angemessene Zinsbelastungen bei Eigenheimen. Maßstab ist der Höchstbetrag der Grundmiete für Mietwohnungen nach dem örtlichen Mietspiegel.

### **Ziff. 1.4 – 1.5.2**

Einfügung von Regelungen zur Zuständigkeit

### **Ziff. 2.2.3**

Aufgabe der starren Regelung, dass bei Haushalten mit mehr als 4 Personen für jede weitere Person die angemessene Wohnfläche um 15 qm oder 1 Raum zu erhöhen ist. Die angemessene Wohnungsgröße richtet sich jetzt nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

### **Ziff. 2.3.10 – 2.3.11**

Ergänzende Regelungen für Leistungsberechtigte, die mit **nicht** hilfebedürftigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben.

### **Ziff. 3**

Wegfall der Stichtagsregelung auch für die SGB XII-Fälle

### **Ziff. 3.1.8**

Änderung in Folge eines BGH-Urteils zu den Kündigungsfristen im Mietrecht

**Ziff. 4.6.1**

Ausgezahlte Erstattungsbeträge aus Betriebskostenabrechnungen gelten entgegen der bisherigen Regelung im Zuflussmonat als Einkommen.

**Ziff. 4.6.2 Buchstabe a**

Änderung aufgrund der Pauschalierung der Heizkosten.

**Ziff. 7**

Umzugskosten für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII können erst durch Inkrafttreten des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 21.03.05 übernommen werden. Wurde der Leistungsberechtigte von der ARGE oder dem Sozialamt wegen unangemessener Unterkunftskosten zum Umzug aufgefordert, gehören auch die Kosten der Einzugsrenovierung zu den Umzugskosten. Im Übrigen entsprechen die Regelungen zu den Umzugskosten und Renovierungskosten im wesentlichen den bis 31.12.04 gültigen Richtlinien zum BSHG.

**Ziff. 8**

Nach Auffassung des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe (Kleine Kommission) ist die Frage, welche Unterkunftskosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen angemessen sind, von der Frage des Schutzes des angemessenen Hausgrundstücks bei der Vermögensverwertung zu trennen. In den bisherigen Richtlinien wurde jedoch festgelegt, dass es sich bei den vor der Vermögensverwertung geschützten Hausgrundstücken auch im Hinblick auf die Unterkunftskosten um angemessene Wohnungen handelt und daher die darauf liegenden Belastungen im vollen Umfang zu übernehmen sind. Mit den Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien wird der Auffassung des o.a. Arbeitsausschusses Rechnung getragen.

**Richtlinien zur Gewährung angemessener Heizkosten****Ziff. 1.2**

Für die Besitzer von Eigenheimen wurde festgelegt, dass sie die gleichen laufenden Heizungspauschalen erhalten wie Mieter von Wohnungen. Damit wurde eine Regelungslücke geschlossen.

**Ziff. 4**

Zum Verfahren wurde eine neue, übersichtlichere Gliederung vorgenommen und weitere Regelungslücken geschlossen (Ziff. 4.4 und 4.6)

**Anmerkung:** Die Höhe der Pauschalen zu Ziff. 3.1 der Richtlinien wird z.Zt. überprüft. Die gem. Ziff. 4.1 bis 4.2 erfassten Daten werden ausgewertet. Falls notwendig, werden die Pauschalen angepasst.

Anlage

((ABES))